

Schwere Fälle liegen vor, wenn durch die ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung eine schwere Gesundheitsschädigung oder der Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht wurde. Schwere Gesundheitsschädigungen sind z. B. bakterielle Allgemeininfektion, Giftwirkung durch Abtreibungsmittel, Folgen der Luftembolie,

Organverletzungen mit Durchbohrungen. Die ernstesten Schäden an der Gesundheit müssen nicht von Dauer sein. Eine schwere Gesundheitsschädigung ist immer gegeben, wenn die in § 116 Abs. 1 beschriebenen Schädigungen eingetreten sind.

Bei Todesfolge vgl. § 117.

§156

Doppelehe

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Der strafrechtliche Schutz bezieht sich sowohl auf eine bestehende Ehe und Familie als auch auf die staatliche Ordnung hinsichtlich der Gültigkeit von Ehen.

2. Die Erfüllung des Tatbestandes setzt objektiv die Eingehung einer Ehe zwischen zwei Personen voraus, von denen mindestens eine bereits in gültiger Ehe lebt. Nach § 8 Ziff. 1 FGB darf eine Ehe nicht schließen, wer schon verheiratet ist. Die zweite Ehe muß formell gültig zustande gekommen sein. Nach dem Familienrecht der DDR genügt dafür die Einhaltung der Form der Eheschließung gemäß § 6 FGB i. Verb. m. §§- 26, 27 des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. 11. 1956 (GBl. I 1956 Nr. 105 S. 1283) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. 10. 1966 (GBl. I 1966 Nr. 13 S. 87).

Besteht eine der Ehen zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mehr, wird nicht schon dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgehoben.

Diese Straftat ist mit dem Eingehen der zweiten Ehe vollendet

3. **Strafrechtliche Verantwortlichkeit** setzt **Vorsatz** voraus. Täter kann sowohl

der bereits verheiratete Partner der zweiten Ehe als auch der noch nicht verheiratete Ehegatte der zweiten Ehe sein, der weiß, daß sein Partner bereits in gültiger Ehe lebt.

Literatur

- „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. 10. 1970 - I Pr 1 - 112 - 2/70 —“, NJ 1970/22, Beilage 6.
- R. Biebl/J. Holtzbecher/R. Schröder, „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstraftaten“, NJ 1972/11, S. 322.
- A. Grandke, „Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft“, NJ 1972/11, S. 313.
- F. Mühlberger/R. Schröder, „Zur Tatbestandsmäßigkeit von Erziehungspflichtverletzungen“, NJ 1968/8, S. 234.
- H. Neumann, „Nochmals: Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968/20, S. 621.
- D. Plath, „Zum Begriff der schweren und der erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1969/1, S. 17.
- L. Reuter/R. Krutzinna, „Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 141 StGB“, NJ 1971/24, S. 737.
- J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen“, NJ 1971/6, S. 165.
- F. Wolff, „Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968/19, S. 595.